

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule
	I.
	Der Erlass RB <u>411.11</u> (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 31 Lehrpläne und Stundentafeln</p> <p>¹ Lehrpläne enthalten die Ziele für Unterrichtsfächer und Fachgruppen, Stundentafeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die Lehrpläne und Stundentafeln.</p> <p>³ Die Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p>	<p>⁴ Französisch wird als zweite Fremdsprache erst auf der Sekundarstufe I unterrichtet.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>